

Gemeinde Nesselwängle

6672 Nesselwängle

Tel. 05675/8249 FAX 05675/8307

DVR 0607517

AZ: 154-002/3
EAP 817

Friedhofsordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nesselwängle hat mit Beschluß vom 7. August 2000 aufgrund des § 33 Abs. 3 des Gemeindesaniertdienstgesetzes, LGBl.Nr. 33/1952, in der derzeit gültigen Fassung, folgende Friedhofsordnung erlassen:

I: Allgemeine Bestimmungen:

§ 1

- 1) Der Friedhof in der Gemeinde Nesselwängle besteht aus dem alten Friedhof (Grundstück Nr. 1450, KG Nesselwängle), der sich im Eigentum der Pfarrkirche Nesselwängle befindet und dem neuen Friedhof (Grundstück Nr. 1449, KG Nesselwängle), der im Eigentum der Gemeinde Nesselwängle steht.
- 2) Diese Friedhofsordnung gilt aufgrund des zwischen der Gemeinde Nesselwängle und der Pfarrkirche Nesselwängle abgeschlossenen Pachtvertrages für den alten und neuen Friedhof.
- 3) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Nesselwängle; die Vollziehung bzw. Erteilung von Bewilligungen nach dieser Friedhofsordnung obliegt dem Gemeinderat.

§ 2

- 1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Leichen, Leichtenteilen und der Asche Verstorbener, die in der Gemeinde Nesselwängle oder dem Ortsteil Gaicht der Gemeinde Weißenbach ihren Wohnsitz haben oder Aufenthalt hatten oder dort tot aufgefunden wurden. Dies gilt auch für Verstorbene, deren Angehörige in der Gemeinde Nesselwängle oder dem Ortsteil Gaicht der Gemeinde Weißenbach ihren Wohnsitz haben oder im Friedhof bereits eine Grabstätte besitzen.
- 2) Als Angehörige gelten: Ehegattin/en, Verwandte und Verschwägerte in 1. Linie, Pflege- und Ziehkinder, Pflege- und Zieheltern.

§ 3

Der Friedhof ist stets in einem würdigen, dem Charakter des Ortes entsprechenden Aussehen zu erhalten. Den nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung in Bezug auf Ordnung, Pflege und Benützung der Gräber und Grabdenkmäler erlassenen Bestimmungen ist seitens der Nutzungsberechtigten unbedingt Folge zu leisten.

II. Ordnungsvorschriften:

§ 4

Der Friedhof ist täglich für den Besuch geöffnet. Bei Überführungen, Exhumierungen und Sektionen ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen, unbeschadet allfälliger Bewilligungen nach dem Gemeindesaniertdienstgesetz.

§ 5

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) das Einstellen von Fahrrädern sowie das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit dies nicht von der Gemeinde Nesselwängle besonders genehmigt ist,
- b) das Mitbringen von Tieren,
- c) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- d) das Ablegen von Abfällen, außer für Friedhofsabfälle an den hierfür vorgesehenen Abfallbehältern.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften:

§ 6

- a) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 Meter zu betragen. Der Abstand der einzelnen Grabeinfassungen voneinander wird im § 12 der Friedhofsordnung geregelt.
- b) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 20 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg mindestens in einer Tiefe von 2,20 Meter eingestellt worden war. Ansonsten ist die zuerst beigesetzte Leiche zu exhumieren und tiefer zu legen.
- c) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen; dies kann sowohl in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 Meter, als auch in eigenen Urnenstätten erfolgen.
- d) Für Urnen, egal ob als Erdgrab oder Wandstätte besteht keine Ruhefrist bis zur Wiederbelegung.

§ 7

Gemäß § 30 Abs. 1 des Gemeindesanitätsgesetzes darf keine Leiche ohne vorausgegangene Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tode beerdigt werden, wenn nicht aus gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Gründen eine Verzögerung oder Beschleunigung der Beerdigung notwendig ist.

§ 8

Verstorbene müssen zur Aufbahrung in die Leichenhalle des Friedhofes gebracht werden. Eine offene Aufbahrung ist untersagt.

§ 9

Jede Ausgrabung (Exhumierung) bedarf einer Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Reutte. Exhumierungen dürfen nur von konzessionierten Leichenbestattern durchgeführt werden.

IV. Grabstätten:

§ 10

Nutzungsrechte

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Nesselwängle. An den Grabstätten bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofsordnung. Nutzungsrechte werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühren laut Friedhofsgebührenordnung erworben.
2. Die Grabstätten werden eingeteilt in
 - a) Familiengräber (= 2 oder 3 Grabplätze, welche zu 1 Grabstätte vereint werden),
 - b) Einzelgräber (= 1 Grabplatz = 1 Grabstätte)
 - c) Urnengräber (Erd- oder Wandplatz)
3. Familiengräber werden auf die Dauer von 20 Jahren abgegeben.
4. Einzelgräber werden auf die Dauer von 20 Jahren abgegeben.
5. Urnengräber werden auf die Dauer von 20 Jahren abgegeben.

§ 11

1. Grabreservierungen sind im neuen Friedhof nicht möglich. Die Vergabe der Grabstätten im neuen Friedhof erfolgt nach der Reihe, es kann jedoch die Gemeinde zur Auflockerung der Friedhofsansicht Familiengräber bzw. Einzelgräber frei lassen.
2. Im alten Friedhof kann eine Grabreservierung für freie Grabstätten gegen jährliche Entrichtung der jeweiligen Grabgebühr erfolgen. Entsteht jedoch ein Engpaß, so hat die Gemeinde die Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung für beide Seiten herbeizuführen.
3. Die Öffnung einer Grabstätte ist der Gemeinde zu melden. Eine eventuell notwendige Bewilligung für eine Grabstätte erfolgt durch die Gemeinde (Grabstättenzuweisungsnachweis laut Anlage 1).

§ 12
Ausmaß der Grabstätten

Hiezu ist zu unterscheiden im neuen und alten Friedhof:

1. Neuer Friedhof:

- a) Einzelgräber: Ausmaß der Einfassung von 80 cm (Breite) x 120 cm (Länge) und mit einem seitlichen Abstand zur nächsten Grabeinfassung von 40 cm.
- b) Familiengräber: Ausmaß der Einfassung von 200 cm (Breite) x 120 cm (Länge) mit einem seitlichen Abstand zur nächsten Grabeinfassung von 40 cm.
- c) Urnenwandgräber: Ausmaß von 60 cm (Breite) x 60 cm (Höhe) x 25 cm (Tiefe)

2. Alter Friedhof:

- a) Die bestehenden Maße für Einzel- und Familiengräber werden beibehalten, jedoch hat die Gemeinde Nesselwängle die Möglichkeit zur Auflockerung des Friedhofes, z.B. auf der Westseite, eine Grabreihe aufzulassen um den Abstand zwischen den Grabreihen zu vergrößern.

§ 13

- a) Alle Grabstätten sind nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes zu pflegen.
- b) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr erworben bzw. verlängert. Nach dem Ende der Ruhefrist werden die entsprechenden Gebühren so lange weiter verrechnet, bis sich der Nutzungsberechtigte meldet bzw. die Grabstätte aufgelassen wird. Die Nutzungsberechtigten werden darauf hingewiesen, jede Änderung ihrer Wohnanschrift der Gemeinde Nesselwängle mitzuteilen.
- c) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt, wenn die jährliche Grabgebühr trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wird und eine anschließende öffentliche Bekanntmachung an der Gemeindeamtstafel über einen Zeitraum von vier Wochen erfolglos bleibt.
- d) Nutzungsrechte an einer Grabstätte können ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten in ihrer Erhaltung vernachlässigt werden. In diesen Fällen muß dem Nutzungsberechtigten eine schriftliche Aufforderung zur Instandhaltung des Grabplatzes zugestellt werden. Für die Instandhaltung wird eine Frist von vier Wochen festgelegt. Nach ungenutztem Verstreichen dieser Frist wird die Grabstätte entzogen. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung an der Gemeindeamtstafel über einen Zeitraum von vier Wochen.
- e) Nach dem Erlöschen (lit. c) oder dem Entzug (lit. d) eines Nutzungsrechtes kann die Gemeinde Nesselwängle über die Grabstätte verfügen.
- f) Bei Auflassung oder Entfernung eines Urnenbehälters ist die Asche im Friedhof an der dafür vorgesehenen Stelle in würdiger Weise beizusetzen.
- g) Wenn ein Nutzungsberechtigter auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte verzichtet, so hat er alle oberirdischen Grabteile sowie die dazugehörigen Fundamente innerhalb einer Frist von vier Wochen auf eigene Kosten zu entfernen.

§ 14

Wird der Friedhof oder ein Teil des Friedhofes geschlossen, erlöschen alle Nutzungsrechte. Gegen eine derartige Maßnahme können aus dem Recht der Benützung einer Grabstätte keine Einwände erhoben und keinerlei Entschädigungsforderungen oder sonstige Ansprüche abgeleitet werden.

In diesem Fall darf innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren keine allgemeine Ausgrabung (über 50 cm Tiefe) vorgenommen werden. Ebenso darf der Friedhof innerhalb dieses Zeitraumes keiner anderen Bestimmung zugeführt werden.

V. Größe bzw. Höhe des Grabmahles und Beschaffenheit:

§ 15

- 1) Die Grabmäler dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 - a) Grabkreuze maximale Höhe von 180 cm inkl. Sockel
 - b) Grabsteine maximale Höhe von 120 cm inkl. Sockel
 - c) Sockel für Grabsteine und Grabkreuze maximale Höhe von 50 cm
 - d) Einzelgrab 80 cm Breite x 120 cm Länge
 - e) Doppel- oder Familiengrab 200 cm Breite x 120 cm Länge
- 2) Für die Grabmäler werden keinerlei Einschränkungen bezüglich des Materials (Stein oder Kreuz) gemacht. Die Größe der Urnenabdeckplatte und der Wanddekoration hat den im Beiblatt (Anlage 2) enthaltenen Ausmaßen zu entsprechen.
- 3) Vor der Aufstellung eines Grabmahles ist eine Skizze der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen. Die Skizze hat zu enthalten, die Höhe des Grabmahles, die Breite und Länge der Grabeinfassung, die Art und das Material für das Grabmahl und die Grabeinfassung.

VI. Grabmacherarbeiten:

§ 16

Die Gräber können wie bisher mit Nachbarschaftshilfe ausgehoben werden. Es obliegt jedoch jedem, nach Möglichkeit eine maschinelle Aushebung vorzunehmen. Die maschinelle Aushebung darf nur durch ein konzessioniertes Unternehmen nach Rücksprache mit der Gemeinde erfolgen. Die entstehenden Kosten sind jeweils direkt abzurechnen und zu bezahlen. Dies liegt nicht im Bereich der Gemeinde Nesselwängle. Es kann jedoch entsprechendes Material (Holz usw.) bereitgestellt werden (ist in der Leichenhallengebühr enthalten).

VII. Schlußbestimmungen:

§ 17

Für die Abwicklung eines Sterbefalles wird seitens der Gemeinde Nesselwängle ein Merkblatt ausgearbeitet (Anlage 3).

§ 18

Diese Friedhofsordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Friedhofsordnungen außer Kraft.

Gemeinderatsbeschluß vom 7.8.2000
Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen
Kundmachung vom 9.8.2000 bis 24.8.2000 - Einwände: nein
Verordnungsprüfung nach § 114 TGO vom 1.9.2000, Zl. Ib-7921/4-2000

Anlage 1

Grabstättenzuweisungsnachweis

Ich, _____ wohnhaft in _____

ersuche die Gemeinde Nesselwängle für die/den Verstorbene(n) _____

gestorben am _____ um Zurverfügungstellung einer Grabstätte, und zwar eines

Einzelgrabes / Familiengrabes / Urnenwandgrabes

und verpflichte mich mit meiner Unterschrift für die Gebühren und für die Erhaltung des Grabes persönlich aufzukommen sowie die Bestimmungen der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung einzuhalten. Insbesondere sind nachfolgende Punkte zu beachten:

§ 6

- a) Die Tiefe der Gräber hat bis zur **Grabsohle mindestens 1,80 Meter** zu betragen. Der Abstand der einzelnen Grabeinfassungen voneinander wird im § 12 der Friedhofsordnung geregelt.
- b) Die **Ruhefrist** bis zur Wiederbelegung beträgt **20 Jahre**. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine **neuerliche Belegung** eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg **mindestens** in einer **Tiefe von 2,20 Meter** eingestellt worden war. Ansonsten ist die zuerst beigesetzte Leiche zu exhumieren und tiefer zu legen.

§ 11

1. **Grabreservierungen sind im neuen Friedhof nicht möglich.** Die Vergabe der Grabstätten im neuen Friedhof erfolgt nach der Reihe, es kann jedoch die Gemeinde zur Auflockerung der Friedhofsansicht Familiengräber bzw. Einzelgräber frei lassen. Im **alten Friedhof kann eine Grabreservierung** für freie Grabstätten **gegen jährliche** Entrichtung der jeweiligen **Grabgebühr erfolgen**. Entsteht jedoch ein Engpaß, so hat die Gemeinde die Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung für beide Seiten herbeizuführen.
2. Die **Öffnung einer Grabstätte** ist der **Gemeinde zu melden**. Eine eventuell notwendige **Bewilligung für eine Grabstätte erfolgt durch die Gemeinde**.

§ 12

Ausmaß der Grabstätten

Hiezu ist zu unterscheiden im neuen und alten Friedhof:

1. Neuer Friedhof:
 - b) **Einzelgräber:** Ausmaß der Einfassung von **80 cm (Breite) x 120 cm (Länge)** und mit einem seitlichen Abstand zur nächsten Grabeinfassung von 40 cm.
 - c) **Familiengräber:** Ausmaß der Einfassung von **200 cm (Breite) x 120 cm (Länge)** mit einem seitlichen Abstand zur nächsten Grabeinfassung von 40 cm.
 - d) Urnenwandgräber: Ausmaß von 60 cm (Breite) x 60 cm (Höhe) x 25 cm (Tiefe)
2. Alter Friedhof:
 - a) Die bestehenden Maße für Einzel- und Familiengräber werden beibehalten, jedoch hat die Gemeinde Nesselwängle die Möglichkeit zur Auflockerung des Friedhofes, z.B. auf der Westseite, eine Grabreihe aufzulassen um den Abstand zwischen den Grabreihen zu vergrößern.

§ 15

- 1) Die Grabmäler dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- a) **Grabkreuze** **maximale Höhe von 180 cm inkl. Sockel**
 - b) **Grabsteine** **maximale Höhe von 120 cm inkl. Sockel**
 - c) **Sockel für Grabsteine und Grabkreuze** **maximale Höhe von 50 cm**
 - d) **Einzelgrab** **80 cm Breite x 120 cm Länge**
 - e) **Doppel- oder Familiengrab** **200 cm Breite x 120 cm Länge**
- 2) Für die Grabmäler werden keinerlei Einschränkungen bezüglich des Materials (Stein oder Kreuz) gemacht. Für die Urnengräber wird die Größe der Urnenabdeckplatte und der Wanddekorationen (z.B. Weihwasserschale, Laterne usw.) noch genau in einem Beiblatt definiert (Anlage 2).
- 3) **Vor der Aufstellung eines Grabmahles ist eine Skizze der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen.** Die Skizze hat zu enthalten, die Höhe des Grabmahles, die Breite und Länge der Grabeinfassung, die Art und das Material für das Grabmahl und die Grabeinfassung.

(Unterschrift)

Aufgrund Ihres Ansuchens wird Ihnen das **Grab Nr.** _____ auf dem **alten / neuen** Friedhof zugewiesen (siehe beiliegende Lageplankopie).

Einzelgrab		Tieferlegung 220 cm	
Familiengrab		Normal 180 cm	
Urnenwandgrab		Urne 50 cm	

Nesselwängle am _____

Der Bürgermeister:

Klaus Hornstein

Steuerpflichtiger: _____

Steuer Nr. _____

Eingabe F&A

Urnenwandgrab Nr. _____

Eingabe k5-Buchhaltung

Abgabenart: **28**

Vorschreibung Urnenwandplatte am _____

Grabgebühr: **26**

Wirksam ab _____

Auszug aus der Friedhofsgebührenordnung

§ 2

1. Die Grabgebühr wird für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (Einzel-, Doppel-, Familien oder Urnengrab) verrechnet.
1. Die Grabgebühr beträgt:
 - a) Für ein Einzelgrab am alten wie am neuen Friedhof pro Jahr € 34,79
 - b) Für ein Doppelgrab am alten wie am neuen Friedhof pro Jahr € 69,58
 - c) Für ein Dreifachgrab am alten Friedhof pro Jahr € 104,37
 - d) Für ein Urnenwandgrab pro Jahr € 69,58
2. Im Jahr der ersten Grabbelegung wird keine Grabgebühr vorgeschrieben.

§ 3

1. Die Urnenwandgebühr wird als einmalige Gebühr für die Überlassung der Urnenwandplatte, somit im Eigentum des Käufers, verrechnet.
2. Die Urnenwandgebühr beträgt € 1.758,10.
3. Die Urnenwandgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Überlassung der Urnenwandplatte.

Der Grabstättenzuweisungsnachweis für das Urnenwandgrab wurde am 19.1.2015 neu eingefügt und muss erst in die Friedhofsordnung eingearbeitet werden!

Anlage 1

Grabstättenzuweisungsnachweis

Ich, _____ wohnhaft in _____
ersuche die Gemeinde Nesselwängle für die/den Verstorbene(n) _____
gestorben am _____ um Zurverfügungstellung einer Grabstätte, und zwar eines

Urnenwandgrabes

und verpflichte mich mit meiner Unterschrift für die Gebühren und für die Erhaltung des Grabes persönlich aufzukommen sowie die Bestimmungen der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung einzuhalten. Insbesondere sind nachfolgende Punkte zu beachten:

§ 15

2)-Für die Grabmähler werden keinerlei Einschränkungen bezüglich des Materials (Stein oder Kreuz) gemacht. Für die Urnengräber wird die Größe der Urnenabdeckplatte und der Wanddekorationen (z.B. Weihwasserschale, Laterne usw.) noch genau in einem Beiblatt definiert (Anlage 2).

(Unterschrift)

Aufgrund Ihres Ansuchens wird Ihnen das **Urnenwandgrab Nr. _____** auf dem Friedhof zugewiesen (siehe beiliegende Lageplankopie).

Nesselwängle am _____

Der Bürgermeister:

Klaus Hornstein

Anlage 2

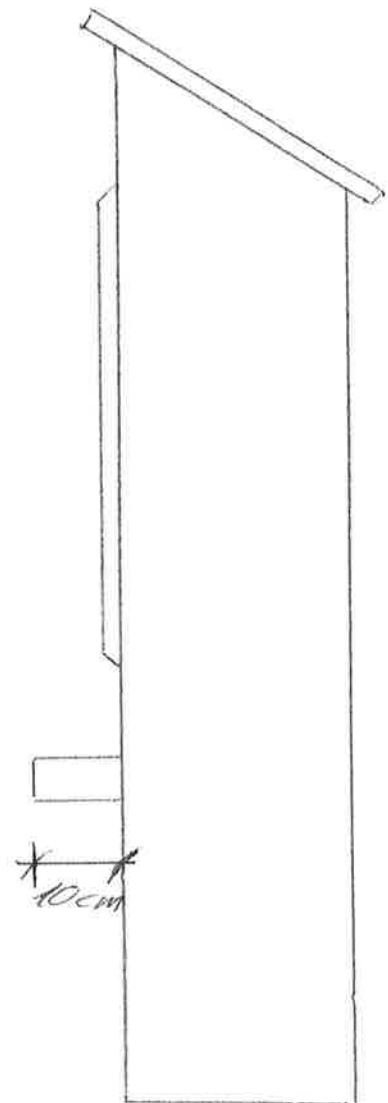
Beiblatt für die Gestaltungsvorgaben eines Urnenwandgrabes

Die Urnenabdeckplatte darf eine Größe von 64 x 64 cm haben.

Die Wanddekoration darf maximal 10 cm tief sein.

Urnenabdeckplatte →

Wanddekoration →



Steuerpflichtiger: _____

Steuer Nr. _____

Eingabe F&A

Urnenwandgrab Nr. _____

Eingabe k5-Buchhaltung

Abgabenart: **28**

Vorschreibung Urnenwandplatte am _____

Grabgebühr: **26**

Wirksam ab _____

Auszug aus der Friedhofsgebührenordnung

§ 2

4. Die Grabgebühr wird für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (Einzel-, Doppel-, Familien oder Urnengrab) verrechnet.
3. Die Grabgebühr beträgt:
 - e) Für ein Einzelgrab am alten wie am neuen Friedhof pro Jahr € 34,79
 - f) Für ein Doppelgrab am alten wie am neuen Friedhof pro Jahr € 69,58
 - g) Für ein Dreifachgrab am alten Friedhof pro Jahr € 104,37
 - h) Für ein Urnenwandgrab pro Jahr € 69,58
4. Im Jahr der ersten Grabbelegung wird keine Grabgebühr vorgeschrieben.

§ 3

1. Die Urnenwandgebühr wird als einmalige Gebühr für die Überlassung der Urnenwandplatte, somit im Eigentum des Käufers, verrechnet.
5. Die Urnenwandgebühr beträgt € 1.758,10.
6. Die Urnenwandgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Überlassung der Urnenwandplatte.

Anlage 3

Erledigungen nach einem Todesfall

- Beantragung der Witwen(er)pension
- Beantragung von Waisenpensionen
- Vorlage einer Todesbestätigung an **alle** Pensionsstellen (Landesinvalidenamtsamt, Bundessozialamt, Unfallversicherungsanstalt, Kriegsopferverband usw.)
- Bei Privatversicherungen (Sterbevorsorge, Caritas, Lebensversicherungen, Leichenverbrennungsanstalten usw.) ist für die Auszahlung der Leistungen eine Abschrift aus dem Sterbebuch vorzulegen.
- Gewerkschaftsmitglieder erhalten auf Antrag beim Tod eines Familienangehörigen Sterbegeld, die Hinterbliebenen erhalten das Sterbegeld beim Tode des Mitgliedes.

Zur Verlassenschaftsabhandlung

Die Personenstandsbehörden sind verpflichtet, das für den Wohnort eines Verstorbenen zuständige Bezirksgericht vom Todesfall zu verständigen.

Die Todesfallsaufnahme wird durch den hierfür zuständigen öffentlichen Notar als Gerichtskommissär, in Ausnahmefällen vom zuständigen Gemeindeamt, errichtet.

Es empfiehlt sich zur Todesfallsaufnahme – soweit vorhanden – folgende Unterlagen vorzubereiten und mitzubringen:

1. Namen, Adressen, Stand und Geburtsdaten der nächsten Verwandten
2. Standesdokumente des Verstorbenen (Abschrift aus dem Sterbebuch, Geburtsurkunde, ggf. Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel)
3. Letztwillige Verfügungen
4. Vormundschaftsdekrete, Bescheide über die Bestellung zum Sachwalter
5. Letzte Pensionsabschnitte des Verstorbenen
6. Kurze Aufstellung und Belege über den Nachlaß.
Bank-, Spar- und Wertpapierkonten, Vermögenssteuererklärung, Versicherungsbelege, insbesondere Lebensversicherungspolizzen, Grundbuchsauszüge, Grundbesitzbögen und Einheitswertbescheide, Übergabsverträge, Handelsregisterauszüge, KFZ-Papiere, usw.
7. Aufstellung und Beleg über Schulden sowie Auslagen anlässlich der letzten Krankheit, des Todesfalles und des Begräbnisses.

Eine sorgfältige Vorbereitung der Todesfallsaufnahme vereinfacht das Verlassenschaftsverfahren.

Auf dem Grabstättenzuweisungsnachweis finden Sie Informationen für die weiteren Schritte aufgrund der Friedhofsordnung der Gemeinde Nesselwängle.